

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der  
Stadt Übach-Palenberg im  
Jahr 2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	12
→ Kennzahlenvergleich	14
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	15
Vollstreckung	18
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	23

## → Managementübersicht

- Zahl der Girokonten deutlich verringert,
- Verwarentgelt für hohe Girokontobestände,
- Bestandsaufnahme nicht täglich sichergestellt,
- Behandlung von Kleinbeträgen unterschiedlich geregelt,
- Zahlungseingangsprozess nicht automatisiert,
- hohe Zahl ungeklärte Ein- bzw. Auszahlungen, fehlende Mitarbeit der Fachbereiche,
- Mahn- und Vollstreckungsläufe sehr unregelmäßig, nicht automatisiert,
- Mahnsperren bei Abbuchungsermächtigungen, manuelle Kontrolle erforderlich,
- keine Regelungen zur wirtschaftlichen Beitreibung von Vollstreckungsforderungen,
- Instrumente der Sachaufklärung bislang nur teilweise genutzt,
- keine schriftlichen Bearbeitungsregelungen zu Insolvenzverfahren und Forderungsbewertung,
- noch kein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut,
- Personalquote Zahlungsabwicklung i. e. S. minimal,
- Leistungskennzahl Einzahlungen je Vollzeit-Stelle am dritten Quartil,
- Abbucheranteil hoch,
- Aufwendungen je Einzahlung niedrig,
- Vollstreckungsprogramm nur für Amtshilfen, keine Schnittstelle zum Finanzprogramm,
- keine automatische, aber auch keine manuelle Weiterberechnung Säumniszuschläge,
- Personalquote Vollstreckung über dem Mittelwert,
- Deckungsgrad Vollstreckung minimal,
- keine Kennzahlen zur Vollstreckung, da keine auswertbaren Grunddaten lieferbar,
- Vollstreckungsvergütungsverordnung wurde mehrfach nicht beachtet.

## → Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

### Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

### Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Übach-Palenberg hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

### Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 60 Kommunen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Stichtag 06. Juli 2017

## → Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Übach-Palenberg hat Johannes Schwarz vom 12. Juni 2017 bis 04. Juli 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Übach-Palenberg hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit dem Kämmerer und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 04. Juli 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

## → Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Übach-Palenberg Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

### → **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

### → **Feststellung**

Der Empfehlung der gpaNRW im Bericht über die Prüfung der Stadtkasse 2005 wurde gefolgt und die Zahl der Girokonten von neun auf drei reduziert.

Der Bestand auf dem Girokonto und dem Tagesgeldkonto bei der Kreissparkasse Heinsberg führt seit Januar 2017 zur Zahlung eines Verwahrtgelts. Hierfür wurde zwischen der Kreissparkasse und der Stadt Übach-Palenberg eine Vereinbarung getroffen.

Nach § 17 Abs. 8 der DA Fibu sind Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, durch die Leitung der Zahlungsabwicklung so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. ...Der Bargeldbestand sowie die unverzinslichen Guthaben bei Geldanstalten sind möglichst niedrig zu halten.

Der o. a. Tatbestand „Verwahrtgelt“ geht nach Auffassung der gpaNRW über die Regelung des § 17 Abs. 8 hinaus. Hier sollte eine zusätzliche Regelung getroffen werden, die sicherstellt, dass die derzeit anfallenden Verwahrtgelte vermieden werden können.

## → Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Übach-Palenberg einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3<sup>2</sup> ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Übach-Palenberg erreicht einen Erfüllungsgrad von 67 Prozent (Mittelwert 74 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 89 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 51 Prozent (Mittelwert 69 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

### Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 89 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit gibt Aufschluss darüber, dass kaum Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung“ (DA Fibu) der Stadt Übach-Palenberg vom 06. März 2014 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Nach § 30 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Finanzmittelkonten an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abzugleichen. Diese tägliche Abstimmung ist auch in § 8 Abs. 1 der DA Fibu geregelt. Im bisherigen Jahresverlauf wird allerdings aufgrund der personellen Situation vor allem in der Zeit der Steuertermine zeitweise darauf verzichtet.

<sup>2</sup> nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Sobald die personelle Besetzung in der Zahlungsabwicklung wieder vollständig ist, sollte eine klare Verteilung der Aufgaben erfolgen, damit zukünftig wieder dauerhaft eine tägliche Abstimmung durchgeführt wird.

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW haben die örtlichen Vorschriften mindestens Bestimmungen über die Behandlung von Kleinbeträgen zu enthalten. I. V. m. § 23 Abs. 5 GemHVO NRW sind Ausführungen zum Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe zu treffen. Nach § 11 DA Fibu entscheidet der Kämmerer. Dies widerspricht allerdings der Regelung in Ziffer 7 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Übach-Palenberg (DA Stundung) vom 29. Dezember 2011.

→ **Empfehlung**

Die Dienstanweisungen sollten aufeinander abgestimmt werden.

Nach § 4 Abs. 1 der DA Fibu ist die Finanzbuchhaltung die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt. Es sollte ergänzt werden, dass sie für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen zuständig ist. Ansonsten sollten die Ausnahmen ausdrücklich aufgeführt werden.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Übach-Palenberg in der Praxis eingesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt. Dazu gibt es gesonderte Anschreiben.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

## Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich kommt die Stadt Übach-Palenberg auf einen Erfüllungsgrad von 51 Prozent. Nur fünf Kommunen haben einen niedrigeren Wert erreicht.

So ist der Zahlungseingangsprozess bislang nicht automatisiert, obwohl die Voraussetzungen durch den elektronischen Kontoauszug bereits vorliegen. Nach den personellen Veränderungen in der Zahlungsabwicklung ist die Einführung der automatisierten Zuordnung allerdings vorgesehen. Bei den Kommunen mit automatisierter Zuordnung liegt der Anteil der automatisiert zugeordneten Einzahlungen durchschnittlich bei 68 Prozent.

Nach § 3 Abs. 4 DA Fibu obliegt den Bediensteten der Zahlungsabwicklung insbesondere u. a. die beschleunigte Abwicklung der ungeklärter Zahlungseingänge und –ausgänge. Die Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung sind aber auf die Mitarbeit der Fachbereiche angewiesen. Diese haben gemäß § 6 Abs. 1 der Dienstanweisung über das Anordnungswesen bei der Stadt Übach-Palenberg vom 06. März 2014 die Verpflichtung unmittelbar nach Entstehung der Forderungen oder Verbindlichkeiten diese anzuweisen. Nach Abs. 1 Satz drei ist ein Aufschieben der Anweisungserstellung bis zum Zahlungseingang bzw. –Abgang grundsätzlich nicht zulässig. Trotzdem lagen zum Zeitpunkt der Prüfung 189 ungeklärte Einzahlungen (UZE) sowie 86 ungeklärte Auszahlungen (UZA) vor.

→ **Empfehlung**

Die Fachbereiche sollten auf ihre Verpflichtung zur Mitarbeit eindringlich hingewiesen werden. Sofern aus den Fachbereichen einen Monat nach Erinnerung keine Anordnung erfolgt, sollte die Aufforderung über den Kämmerer auf dem Dienstweg erfolgen.

Nach § 3 Abs. 4 DA Fibu obliegt den Bediensteten der Zahlungsabwicklung ebenfalls die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Fälligkeitsablauf.

Bedingt durch die personellen Engpässe konnten seit dem Jahresende lediglich zwei Mahnläufe erfolgen. In der Regel sollten diese mindestens einmal monatlich erfolgen. Seitdem gab es auch lediglich einen Vollstreckungslauf am 17. März 2017.

→ **Feststellung**

Weder die Mahnläufe noch die Vollstreckungsläufe konnten regelmäßig gestartet werden.

Zudem wurden bislang die Mahnungen zwar durch die Hausdruckerei gedruckt, dann jedoch nochmals intern geprüft, dann gefaltet und kuvertiert. Von Seiten der Stadt wurde bereits zugesichert, dass zukünftig die Mahnläufe automatisiert versendet werden sollen.

Zusätzlich werden in Übach-Palenberg Zahlungserinnerungen versendet. Auswertbare Unterlagen liegen allerdings nicht vor.

→ **Empfehlung**

Um festzustellen, ob Zahlungserinnerungen sinnvoll sind, sollte zukünftig erfasst werden, wieviele Erinnerungen versendet werden und wieviele Mahnungen danach noch erforderlich sind.

Um zu gewährleisten, dass die Mahnläufe automatisiert versendet werden können, werden im Einzelfall Mahnsperren durch einen Fachbereich beantragt und von der Zahlungsabwicklung gesetzt, um eine Mahnung zu verhindern. Gleichzeitig muss eine Frist vereinbart sein, ab dem diese Sperre erlöschen soll. In der Stadt Übach-Palenberg wurden Mahnsperren bislang allerdings bei bestehenden Abbuchungsermächtigungen gesetzt ohne zeitliche Beschränkung. Das würde im Einzelfall dazu führen, dass bei einer Lastschriftrückgabe nicht automatisiert eine Mahnung erfolgen würde.

→ **Empfehlung**

Zur Überbrückung dieses Problems ist zukünftig bei jeder Lastschriftrückgabe eine manuelle Kontrolle des eingerichteten Kontos erforderlich, um eine Mahnsperre aufzuheben.

Sofern ein Vollstreckungslauf erfolgt, hat anschließend der Vollstreckungs-Außendienst den ersten Zugriff auf die Vollstreckungsforderungen. Die Beschäftigten sichten die Forderungen und geben je nach Bedarf tlw. die Forderungen zur weiteren Bearbeitung an den Vollstreckungs-Innendienst. In der Stadt Übach-Palenberg gibt es keine festen Regeln für das wirtschaftliche Beitreiben von Vollstreckungsforderungen. Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem folgende Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,

- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

### Empfehlung

Die Stadt Übach-Palenberg sollte Regeln zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen schriftlich festlegen.

Es liegt ein Ablaufdiagramm vor, wie die offene Forderung durch Zahlungsabwicklung und Vollstreckung zukünftig bearbeitet werden soll. Die Übergabe der offenen Forderung liegt dann aber nach der Mahnung und vor der Vollstreckungsankündigung.

Zudem ist zwar beschrieben, dass Aufgaben durch VZB und Innendienst zu erledigen sind, hier sollte aber viel deutlicher dargestellt werden, dass vor einem Besuch beim Schuldner alle Möglichkeiten des Innendienstes auszuschöpfen sind.

Die Stadt Übach-Palenberg nutzt die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Allerdings wird dazu nicht das eingesetzte Vollstreckungsprogramm genutzt.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Übach-Palenberg ist diese bisher nur teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, nutzt die Stadt bisher nicht. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie diese selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt in 2015 in 13 Fällen beauftragt, in 2016 in mindestens einem Fall. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt jedoch darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdberichten vermeidet. Für die Selbstabnahme ist daher keine wesentliche Mehrarbeit zu erwarten. Nach Angaben der Stadt Übach-Palenberg erfüllt diese zurzeit noch nicht die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme.

Vor allem aber hat die Stadt bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die eventuelle Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtet die Stadt Übach-Palenberg auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchzusetzen. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Übach-Palenberg als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Übach-Palenberg sollte die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Hierfür muss die Stadt die technischen Voraussetzungen schaffen und die Mitarbeiter schulen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer Nachbarkommune die Abnahme der Vermögensauskunft zu regeln.

Entsprechend § 31 Abs. 3 GemHVO NRW können Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von städtischen Ansprüchen beauftragt werden. In der Stadt Übach-Palenberg sind in der bestehenden DA Stundung Regelungen getroffen, um die Zahlungsabwicklung in die Prozesse mit einzubinden.

Nach § 4 Abs. 2 DA Fibu ist die Finanzbuchhaltung die zuständige zentrale Stelle der Stadt für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren.

→ **Empfehlung**

Für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Übach-Palenberg Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich definieren.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung enthält keine Bestimmungen für die Forderungsbewertung. Bislang bestehen nur mündliche Regelungen im Bereich des Steueramtes.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Übach-Palenberg sollte die Forderungsbewertung schriftlich regeln. Hierbei sind Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) festzulegen. Dies sorgt für ein einheitliches Verwaltungshandeln nach dem Prinzip der Stetigkeit.

## Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Hier erzielt die Stadt Übach-Palenberg 17 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Sie sind Voraussetzung, um ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen. Damit kann u. a. der Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüft werden. Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten werden erkennbar.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind.

Für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogenen Kennzahlen),

- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen: Fälle je Stelle,
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

In der Stadt Übach-Palenberg sind bisher lediglich allgemeine Kennzahlen für den Haushalt ermittelt worden.

→ **Empfehlung**

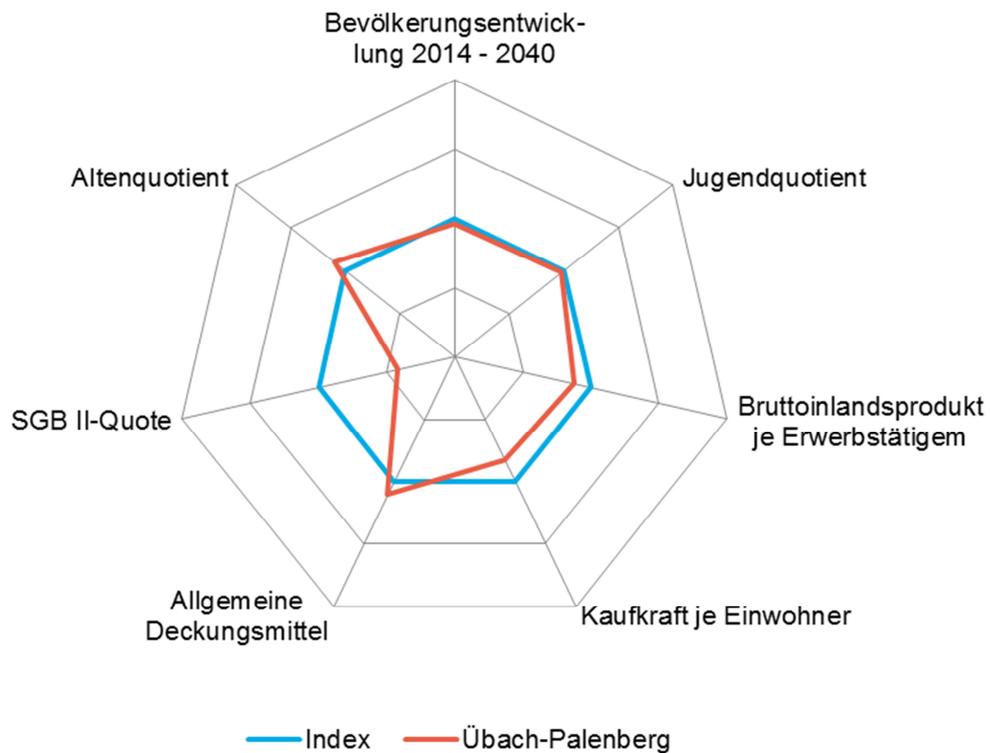
Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

## → Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte<sup>3</sup>.

Für die Interpretation der Kennzahlenwerte spielen auch strukturelle Rahmenbedingungen eine Rolle. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Stadt Übach-Palenberg im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen positioniert.



Die Position der roten Linie innerhalb der blauen Linie bedeutet für die Stadt Übach-Palenberg eine tendenziell belastende Wirkung. Eine Lage der roten Linie außerhalb der blauen Linie ist eher entlastend für Übach-Palenberg. Im Mahn- und Vollstreckungswesen wirken sich vor allem die SGB-II-Quote und die Kaufkraft auf die Kennzahlen aus. Vor allem die SGB-II-Quote, aber auch die Kaufkraft je Einwohner belasten die Stadt Übach-Palenberg.

<sup>3</sup> Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

## Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

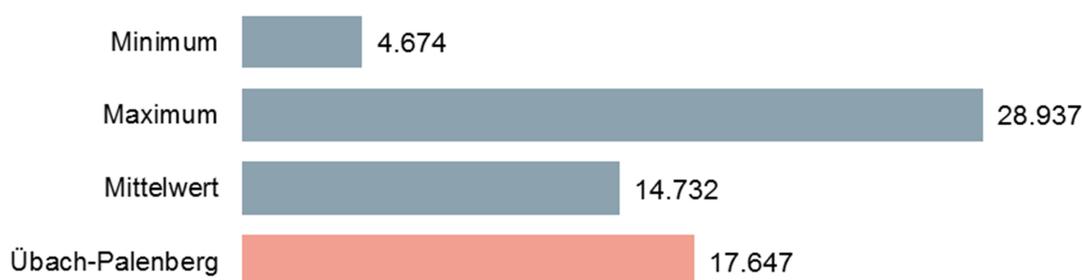
### Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 1,06 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,12 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,44 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit bildet die Stadt Übach-Palenberg den neuen Minimalwert. Dieser lag bisher bei 0,58 Vollzeit-Stellen. Im Verlauf des Jahres 2017 soll sich die personelle Situation deutlich entspannen. Dann sind 1,63 Vollzeit-Stellen zu berücksichtigen. Das entspricht 0,68 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner und liegt immer noch sichtbar unter dem aktuellen Mittelwert von 0,95 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

### Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (16.618 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (0,94 in 2016) ergibt sich ein Wert von 17.647 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Übach-Palenberg wie folgt:

#### Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



Übach-Palenberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
17.647	12.429	14.624	17.369	58

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen in der Stadt Übach-Palenberg oberhalb des dritten Quartils und damit hoch. Mit der aktuellen personellen Besetzung 2017 läge dieser Wert bei 11.247 und damit niedrig.

Um festzustellen, ob diese Kennzahl nur durch die unterdurchschnittlichen Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner bedingt ist, stellt die gpaNRW die Einzahlungen den Einwohnern gegenüber. Die „Einzahlungen je Einwohner“ geben einen Hinweis, ob der hohe Leistungswert eventuell auch durch einen Verzicht auf SEPA-Lastschriften entsteht. Im Jahr 2016 erzielt Übach-Palenberg 6.817 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Damit bildet Übach-Palenberg aktuell den Minimalwert, dieser lag bisher bei 7.276. Dieser Wert deutet auf einen hohen Grad an Abbuchern hin.

In der Stadt Übach-Palenberg liegt der Abbucheranteil bezogen auf alle Einzahlungen bei 67 Prozent in 2016. In 2015 lag der Wert sogar bei 68,5 Prozent. Interkommunal liegt dieser Wert sehr hoch. Daraus resultiert ein zeitlicher Aufwand für die Pflege der SEPA-Lastschriftmandate.

### Aufwendungen je Einzahlung

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen 73.308 Euro. Bezogen auf 16.618 Einzahlungen errechnen sich 4,41 Euro Aufwendungen je Einzahlung. Damit positioniert sich die Stadt Übach-Palenberg wie folgt:

#### Aufwendungen je Einzahlung 2016

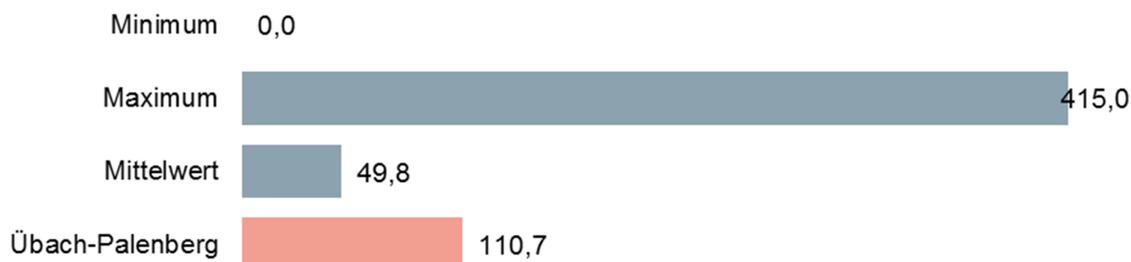
Übach-Palenberg	Minimum	Maximum	Mittelwert
4,41	2,54	13,25	5,22

Mit der aktuellen Besetzung 2017 läge dieser Wert bei 6,00 Euro.

### Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

#### Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Insgesamt lagen zum Zeitpunkt der Prüfung 16 UZE aus 2016 und 158 UZE aus 2017 vor. Bei der ältesten UZE aus dem Januar 2016 mit einem Betrag von 2.059,27 Euro handelt es sich

nach dem Buchungstext um die Erstattung eines Versicherungsschadens. Ebenso ergeben sich bei vielen anderen UZE die Zuordnungen bereits aus dem Buchungstext. Zum Beispiel finden sich mehrere Zahlungen im Zusammenhang mit Vergnügungssteuer über etwa gesamt 56.000 Euro.

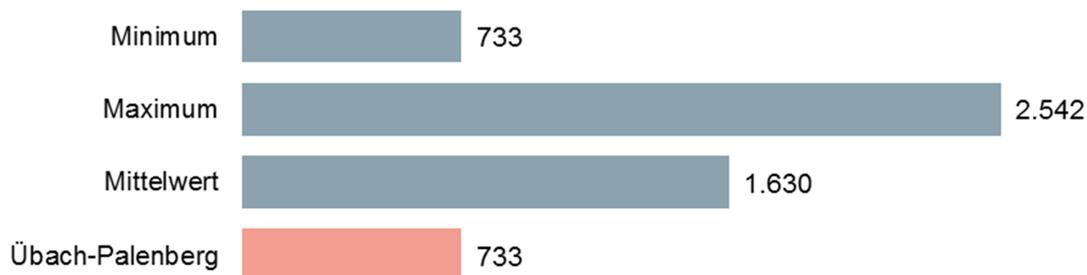
Außerdem lagen zum Zeitpunkt der Prüfung 89 UZA vor. Diese betreffen vielfach Abbuchungen für Telefon oder Internet wie Blau, Simply, Smartmobil, Strato oder Vodafone. Unverständlich sind auch fehlende Anordnungen zu Abbuchungen aus Februar und Mai diesen Jahres für die Unfallkasse NRW über je fast 60.000 Euro, aus März für die Landesbank Hessen Thüringen über mehr als 75.000 Euro sowie aus April für die KSK über fast 99.000 Euro.

In diesem Zusammenhang wird auf Seite 9 dieses Berichts bezogen auf die Verpflichtung der Mitarbeit der Fachbereiche verwiesen.

### Mahnläufe

Auf Seite 10 des Berichts war bereits zu Mahnläufen festgestellt worden, dass diese aktuell nicht regelmäßig erfolgen konnten. Das lässt sich auch aus den ermittelten Zahlen der Vorjahre erkennen. Im Jahr 2015 wurden 1.786 Mahnungen versendet, im Jahr 2016 waren es nur noch 882. Da wurde mindestens der Mahnlauf zum vierten Hebetermin (15. November) nicht mehr in 2016 initiiert. Für 2015 ergeben sich 733 Mahnungen je 10.000 Einwohner, 2016 sind es nur noch 362. Selbst wenn der Wert von 2015 zugrunde gelegt wird, bildet der Wert für Übach-Palenberg den neuen Minimalwert, wie die nachfolgende Grafik zeigt.

#### Mahnungen je 10.000 Einwohner 2015



Der bisherige Minimalwert lag bei 822. Wie auf Seite 14 des Berichts festgestellt, führen die überdurchschnittliche SGB-II-Quote und die unterdurchschnittliche Kaufkraft tendenziell zu höheren Zahlen bei Mahnungen und anschließender Abgabe an die Vollstreckung. Da in Übach-Palenberg bisher die Mahnungen manuell nochmals selektiert wurden, kann auch dies zu der geringen Zahl geführt haben. Es sollte daher kurzfristig eine stringente Durchführung von automatisierten Mahnläufen aufgebaut werden. Diese sollten spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und mindestens monatlich, eventuell auch vierzehntägig erfolgen. Anschließend sollte dann vierzehn Tage später die Abgabe an die Vollstreckung erfolgen.

## Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Übach-Palenberg setzt zwar wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein, nutzt dieses aber nach wie vor nur für die Eingabe der Amtshilfeersuchen. Eine Schnittstelle zwischen dem Vollstreckungsprogramm und dem eingesetzten Finanzprogramm besteht nicht.

### → Empfehlung

Zur besseren Verzahnung und Vereinfachung bei Zahlungseingängen sollte zügig mit den Programmanbietern eine Lösung gefunden werden.

## Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Übach-Palenberg werden mit 2,81 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,11 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,15 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Übach-Palenberg 13,8 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert.

Im Verlauf des Jahres 2017 ergibt sich eine Veränderung der personellen Situation. Dann sind 3,16 Vollzeit-Stellen zu berücksichtigen. Das entspricht 1,31 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Übach-Palenberg keine verlässlichen Zahlen zu Vollstreckungsforderungen ermittelt werden. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Beschreibung der benötigten Grunddaten. Bereits in der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung 2005 wurde auf Seite 13 des Berichts empfohlen, die Möglichkeit zu schaffen, diese Grunddaten zu erheben.

### Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01. Januar bestehende eigene Vf			
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten			
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf			
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten			
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf			

	2015	2016	2017
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte			
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf			

### Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

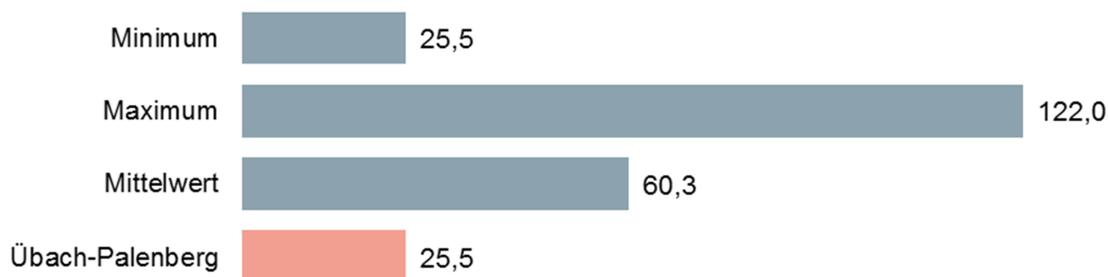
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Übach-Palenberg stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 195.517 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 49.856 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 25,5 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Übach-Palenberg folgende Positionierung:

### Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Übach-Palenberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
25,5	50,3	58,5	68,6	57

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt

wurde. In Übach-Palenberg ist eine Trennung der Einzahlungen nach den einzelnen Arten programmbedingt bisher nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Um zukünftig die Entwicklung der einzelnen Arten der Nebenforderungen in der Vollstreckung besser nachvollziehen zu können, wird empfohlen, diese getrennt zu buchen.

Der Anteil der Einzahlungen auf Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen liegt in Übach-Palenberg mit 17,4 Prozent auf der Höhe des interkommunale Mittelwertes. Damit liegt dieser Wert unauffällig.

Die Betrachtung je Vollzeit-Stelle zeigt, ob die Nebenforderungen regelmäßig begetrieben werden:

**Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016**

Übach-Palenberg	Minimum	Maximum	Mittelwert
13.865	13.865	107.145	40.162

Die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben den aktuellen interkommunalen Minimalwert. Dieser lag bisher bei 14.844 Euro.

**Realisierte Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016**

Übach-Palenberg	Minimum	Maximum	Mittelwert
79.688	76.310	535.217	271.650

Die realisierten Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle ergeben interkommunal den zweitniedrigsten Wert.

Daraus lässt sich schließen, dass zum Einen nicht alle möglichen Nebenforderungen realisiert werden, zum Anderen, dass die Vollziehung zumindest teilweise ihren Aufgaben nicht in der gebotenen Zügigkeit nachkommt.

Bei den Nebenforderungen war festzustellen, dass im Vollziehungs-Außendienst eine Weiterberechnung der Säumniszuschläge nicht erfolgt. Die Säumniszuschläge werden noch im Finanzprogramm festgesetzt und mit dem Vollstreckungsauftrag ausgedruckt. Da die Vollziehungskräfte im Außendienst den ersten Zugriff haben, werden diese Forderungen mit dem Anfangsbestand der Säumniszuschläge beim Schuldner geltend gemacht. Eine Auswertung der Abrechnungen der Vollziehungskräfte im Außendienst macht dies deutlich. Die ausgewiesenen Nebenforderungen liegen zwischen 1,2 und 6,8 Prozent der ausgewiesenen Hauptforderungen. Somit wird der Hauptteil der Nebenforderungen im Vollziehungs-Innendienst begetrieben.

Bei der Prüfung der Abrechnungen der Vollziehungskräfte fiel zusätzlich auf, dass die Ergebnisse im Vergleich zu der letzten überörtlichen Prüfung 2005 deutlich zurückgegangen sind, teilweise liegen die aktuellen Jahresleistungen noch auf der Höhe der damaligen Monatsleistung.

Es kommt hinzu, dass entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) Vergütungen in Höhe von 0,51 Euro im Einzelfall für Ratenzahlungsbeträge berücksichtigt wurden, obwohl diese Vergütung einmalig nur für die vollständige Erledigung eines Auftrags durch Zahlung zu leisten ist.

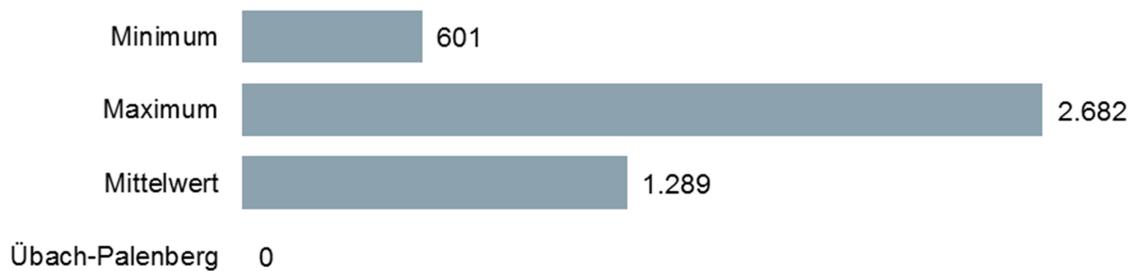
→ **Feststellung**

Eine Bestimmung der Vollstreckungsvergütungsverordnung wurde teilweise nicht beachtet.

**Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle**

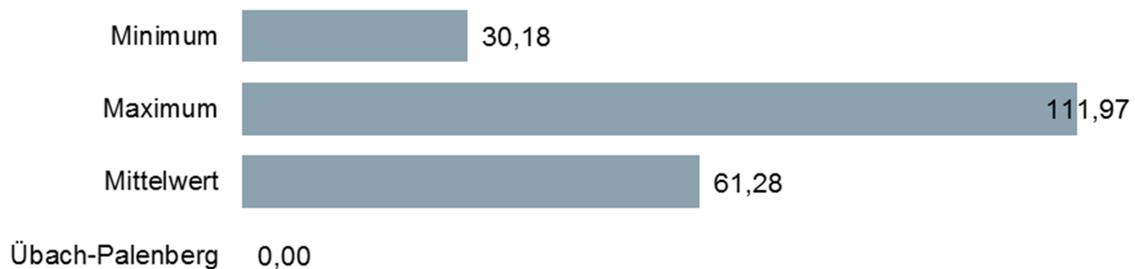
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. In der Stadt Übach-Palenberg konnten keine Kennzahlen erhoben werden, weil die Datenlage dies nicht zuließ. Um eine Orientierung zu geben, werden die von der gpaNRW in der aktuellen Prüfung genutzten Kennzahlen nachfolgend abgebildet.

**Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016**



Übach-Palenberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	986	1.161	1.554	51

**Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung**



**Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2017**

Übach-Palenberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	238	2.984	1.052	636	1.017	1.357	53

**Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016**

Übach-Palenberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
0	583	2.790	1.350	1.060	1.249	1.606	52

Herne, den 22. August 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

## → Anlagen: Ergänzende Tabelle

**Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung**

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
<b>Ordnungsmäßigkeit</b>							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, DA Fibu vom 06.03.2014
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 DA Fibu, in der Regel ja, Ausnahme Steuertermine
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 8 Abs. 2, § 20 DA Fibu, aufgebaut durch ZA, Abstimmung Fibu mit Kämmerer
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	lt. § 11 DA Fibu entscheidet der Kämmerer, lt. Ziffer 7 DA Stundung Regelung eindeutig getroffen, widerspricht sich
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 12 DA Fibu i. V. m. DA Stundung vom 29.12.2011
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, § 4 Abs. 1 DA Fibu nur allgemein
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 14 DA Fibu Leitung Fibu i. V. m. Kämmerer

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 9 Abs. 2 DA Fibu Bargeld, § 19 Abs. 4 DA Fibu V-Schecks
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 6 Abs. 5 DA Fibu Verweis auf DA Handkassen vom 01.10.1990
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 21 DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 7 DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 22 Abs. 2 DA Fibu
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 23 DA Fibu
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 25 Abs. 3 DA Fibu i. V. m. DA Archiv, für Papier gilt Zuständigkeit Fibu und 10 Jahre
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aufrechnungen werden gemacht, sofern bekannt, Kein automatisierter Aufrechnungslauf, da Adresdatei nicht vollständig ist
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				67	75	
	<b>Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent</b>				<b>89</b>		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
<b>Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	nicht erfüllt	0	3	0	9	bisher nicht, ist vorgesehen
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	§ 3 Abs. 4 DA Fibu, Verpflichtung der MA ZA, aber Mitarbeit der Fachbereiche nicht immer entsprechend § 6 DA Anordnung
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	§ 3 Abs. 4 DA Fibu, aber zurzeit unregelmäßig, erst zwei Mahnläufe im aktuellen Jahr, auch nur ein Vollstreckungslauf am 17.03.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	zurzeit bestehen Mahnsperren bei Abbuchungsermächtigungen, keine Mahnung, wenn Abbuchung platzt
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	zunächst Zugriff durch Außendienst-MA, manuelle Übergabe. Dann tlw. Rückgabe an ID
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, aber nicht im Vollstreckungsprogramm
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauflösung nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nein, aber Gerichtsvollzieher wird beauftragt
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	nein, aber die Zahlungsabwicklung ist eingebunden
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Ziffer 5 DA Stundung
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 4 Abs. 2 DA Fibu nur allgemein
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	nein, bislang bestehen nur mündliche Regelungen im Bereich Steueramt
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				37	72	
	<b>Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>				<b>51</b>		
<b>Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	allgemeine Kennzahlen
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	<b>Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>				<b>17</b>		
<b>Gesamtauswertung</b>							
	Punktzahl gesamt				106	159	
	<b>Erfüllungsgrad gesamt</b>				<b>67</b>		

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)